

Satzung des Waldorfkindergarten Am Giersberg e.V.

Geänderte Fassung Stand: 17. März 2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Waldorfkindergarten Am Giersberg e.V.**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören ebenfalls die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Personen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- (3) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Zwecke.

(4)

- a) Der Vereinszweck wird insbesondere durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit verwirklicht.
- b) Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.

Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche wirtschaftliche Bedingungen durch eine eigene Ordnung gesondert geregelt.

- (5) Der Verein ist bestrebt, mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete anthroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Erklärung muß sechs Wochen vor Schluß des Geschäftsjahres beim Vorstand vorliegen.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer oder kommt es seinen Pflichten als Mitglied nicht nach, ist ein Ausschluss möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates und des Betroffenen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet jährlich einen Beitrag zu zahlen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des festgesetzt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitarbeiterkonferenz
 - d) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf und Vereinsinteresse einberufen oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und begründet vom Vorstand verlangt.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel drei Wochen, mindestens jedoch zwei Wochen, vor dem Tage der Versammlung unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Sollen Beschlüsse gefasst werden, muss das aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand, die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die für die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresrechnung.
 - b) die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- (1) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- (2) Anträge zu den Ausgaben des Vereins
- (3) An- und Verkauf von Grundstücken
- (4) Beteiligung an Gesellschaften
- (5) Aufnahme von Darlehn ab 25.000 € und Aufstellung oder Girierung von Wechseln
- (6) Satzungsänderungen
- (7) Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern des Vereins. Mindestens zwei davon sind pädagogische Fachkräfte, die durch die Mitarbeiterkonferenz vorgeschlagen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand bestellt ist. Wird durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Nachwahl erforderlich, so ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der außerordentlichen Geschäfte bildet der Gesamtvorstand den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die nicht der Mitarbeiterkonferenz angehören. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (4) Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Mitarbeiterkonferenz. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, so ist ein Vertreter der Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderergärten hinzuzuziehen.

§ 8 Mitarbeiterkonferenz

- (1) Die Mitarbeiterkonferenz setzt sich aus den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens zusammen. Diese tragen und verantworten die pädagogische Arbeit im Waldorfkinderergarten und geben sich eine Ordnung.
- (2) Die Mitarbeiterkonferenz berät über die pädagogischen Belange eigenverantwortlich und entscheidet darüber nach Anhörung des Vorstandes. Soweit solche Entscheidungen wirtschaftliche Auswirkungen für den Verein haben, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Mitarbeiterkonferenz und dem Vorstand zu fördern und das Interesse der Eltern für die Arbeit im Waldorfkinderergarten zu beleben. Darüberhinaus obliegt dem Beirat die Förderung der Zusammenarbeit des Waldorfkinderergartens mit anderen ortsansässigen anthroposophischen Einrichtungen. Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitskreise gründen.
- (2) Die Eltern jeder im Waldorfkinderergarten betreuten Gruppe wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Beirat. Diese Vertreter werden für die Dauer eines Kindergartenjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die Wahl hat spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres zu erfolgen.
- (3) Der Beirat beruft aus dem Kreis der Eltern einen Vertreter für den Stadtelternrat. Dieser ist auch Mitglied des Beirates.
- (4) Die Mitarbeiterkonferenz entsendet zu jeder Sitzung des Beirates jeweils eine pädagogische Mitarbeiterin pro betreute Gruppe im Waldorfkinderergarten.
- (5) Der Vorstand entsendet zu jeder Sitzung des Beirates wenigstens zwei Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand kann aus dem Kreis der ortsansässigen anthroposophischen Einrichtungen weitere Mitglieder des Beirates berufen.

- (7) Wichtige Entscheidungen des Vorstandes und der Mitarbeiterkonferenz erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von allen Mitgliedern beantragt werden. Vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen sie im Vorstand und im Beirat beraten worden sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechtsinhaber. Die Absicht zur Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt ausdrücklich in der Einladung zur Mitgliederversammlung erwähnt sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden. Ist die hierzu erforderliche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.
- (2) Diese zweite Mitgliederversammlung kann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den 15. Tag, spätestens auf den 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die „Freie Waldorf-Schule Braunschweig e.V.“. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt es der „Internationalen Vereinigung der Waldorfkinderkärten e.V.“ in Stuttgart zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht, das Finanzamt, den Paritätischen Wohlfahrtsverband oder anderer Behörden und Institutionen Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am ...17.März 2005...

Genehmigt und eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht

unter Nr. ...2484..... am 17. April 2007...